

XIV. Polizeiliche Anordnungen des Raths und ortsstatutarische Bestimmungen.

a) Straßen, Plätze, Anlagen und den Verkehr auf solchen betreffend.

1. Sämmtliche Haus- und Grundstücksbesitzer sind verpflichtet: a) längs ihrer Grundstücke Trottoirs und Straße in reinlichem Zustande zu erhalten und wenigstens wöchentlich 2 Mal, Mittwochs und Sonnabends, sowie am Vorabende jeden Festtages kehren, dem letzteren aber gehöriges Sprengen mit Wasser vorhergehen, auch b) im Winter bei stattfindender Glätte Trottoirs und Fußwege genügend mit Sand bestreuen, den Schnee abkehren und die bei längerer Kälte sich bildenden Schnee- und Eisflächen, sobald Thaumetter eintritt, jedesmal unverzüglich abstoßen, sowie endlich c) Schnittgerinne und Abzüge bei Thaumetter aufeisen, das Ausgeworfene aber außerhalb der Fahrbahn ausgleichen zu lassen. Vorkommende Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängniß-, bez. Handarbeitsstrafe geahndet werden, auch bleibt es vorbehalten, das Unterlassene sofort auf Kosten der Säumigen von Polizeiwegen ausführen zu lassen. Bekanntmachung vom 14. Mai und 25. Novbr. 1867.

2. Es ist nicht gestattet, daß Schneemassen aus den Gehöften auf die Straßen oder öffentlichen Plätze herausgeschafft und daselbst liegen gelassen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 5 Thlr. oder entsprechendem Gefängniß bestraft. Bef. v. 25. Novbr. 1867.

3. Die in der Stadt gelegten Trottoirs dienen nur der Fußpassage, jede andere Art der Benutzung ist daher verboten. Dahin gehört insbesondere das Wassertragen, der Transport größerer Gegenstände, das Fahren mit Kinderwagen, Schiebeböcken und Karren, sowie das Feilhalten oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen auf denselben. Contraventionen ziehen eine Geldstrafe nach sich. Bef. v. 25. Nov. 1867.

4. Zur Abhilfe vieler Beschwerden und Nachtheile ist angeordnet, daß beim Abladen von Kohlen aller Art auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen die Kohlen in gehöriger die Entstehung von Staub verhindernder Maße anzufeuchten sind. Contraventionen bringen den Abladern oder deren Dienstherren Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe. Bef. v. 13. Septbr. 1866.